

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Wahl der Dekane und Prodekane

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

- (2) Dieses Studium ist nachzuweisen durch
- das Zwischenprüfungszeugnis,
 - die in § 9 Abs. 1 und 2 StO geforderten Belege und Leistungsnachweise des Hauptstudiums.

(3) In der Meldung zur Prüfung sind für die schriftliche und mündliche Prüfung im Hauptfach je zwei mit den vorgeschlagenen Prüfern abgesprochene Teilgebiete anzugeben (im Nebenfach je ein Teilgebiet). Diese Teilgebiete sollen sowohl in der zeitlichen Erstreckung wie in ihrer thematischen Auswahl in literatur-, kultur-, sprach- und wirkungsgeschichtlicher Hinsicht die Breite des Faches berücksichtigen und mindestens einen literatur- und kulturgeschichtlichen Schwerpunkt enthalten.

§ 10 Organisation der Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung besteht im ersten Hauptfach aus der Magisterarbeit, einer vierstündigen Klausur und einer anschließenden mündlichen Prüfung, im zweiten Hauptfach bzw. im Nebenfach aus einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt im Hauptfach 60, im Nebenfach 30 Minuten.

(2) Die Klausur verlangt die Übersetzung eines etwa 240 Wörter umfassenden griechischen Originaltextes ohne Hilfsmittel. Darüber hinaus wird die inhaltliche, kulturgeschichtliche und literaturgeschichtliche Einordnung des Textes erfragt. Aus den zwei (im Nebenfach aus einem) nach § 9 Abs. 3 angegebenen Teilgebiet(en) werden zwei Themen zur Auswahl gestellt.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich über die beiden weiteren (im Nebenfach das weitere) nach § 9 Abs. 3 angegebene(n) Teilgebiet(e).

§ 11 Bewertung der Magisterprüfung

Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn jede Teilprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Note der Klausur und der Note der mündlichen Prüfung.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden der Griechischen Philologie, die sich nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung zu einer Prüfung an der Universität Potsdam anmelden.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

II. Bekanntmachungen

Wahl der Dekane und Prodekané

Juristische Fakultät

- Dekan: **Prof. Dr. Werner Merle**
Professur für Bürgerliches Recht,
Zivilprozeß- und Insolvenzrecht
- Prodekan: **Prof. Dr. Rolf Steding**
Professur für Bürgerliches Recht und
Gesellschaftsrecht

Philosophische Fakultät I

- Dekan: **Prof. Dr. Hans-Jürgen Bachorski**
Professur für Germanistische Mediävistik/Ältere deutsche Literatur
- Prodekan: **Prof. Dr. Walter Witt**
Professur für Ostslavische Sprachwissenschaft

Philosophische Fakultät II

- Dekan: **Prof. Dr. Jürgen Rode**
Professur für Sportpädagogik
- Prodekan: **Prof. Dr. Gisbert Fanselow**
Professur für Grammatiktheorie:
Syntax/Morphologie

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät

- Dekan: **Prof. Dr. Werner Jann**
Professur für Verwaltung und
Organisation
- Prodekan: **Prof. Dr. Hans-Georg Petersen**
Professur für Finanzwirtschaft

Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

- Dekan: **Prof. Dr. Jürgen Kurths**
Professur für Nichtlineare Dynamik
- Prodekan: **Prof. Dr. Lutz Zülicke**
Professur für Theoretische Chemie